Gedruckt von: Universität St. Gallen - Bibliothek am: 02.01.2022

ius.focus

September 2014 Heft 9

Gesellschaftsrecht

Genehmigung nichtiger Gesellschafterversammlungsbeschlüsse

Art. 808c i.V.m. Art. 706 ff. OR

Ein Genehmigungsbeschluss, der dazu dienen soll, frühere Beschlüsse, die aufgrund formeller und/oder materieller Mängel nichtig sind, ex tunc zu genehmigen, ist seinerseits nichtig. Die Geltendmachung der Nichtigkeit kann allerdings rechtsmissbräuchlich sein. [233]

» HGer ZH HG120081 vom 16. Januar 2014

Die Kläger A. und B. waren 1999 anlässlich einer Kapitalerhöhung Gesellschafter der beklagten C. GmbH geworden. In den Folgejahren wurden A. und B. nie zu den als Universalversammlungen abgehaltenen Gesellschafterversammlungen eingeladen; diese wurden jeweils in Abwesenheit von A. und B. und nur in Anwesenheit des Mehrheitsgesellschafters D. durchgeführt. 2010 änderte sich dies, als A. und B. Teilnahme an der nächsten Versammlung verlangten. Diese fand im August 2011 statt, und sowohl A. als auch B. wurden eingeladen und nahmen teil. Dabei wurde gegen die Stimmen von A. und B. ein Beschluss betreffend die Genehmigung «der Protokolle und Gesellschafterversammlungsbeschlüsse der ordentlichen Gesellschafterversammlung vom 7. Juni 2010 und der vorangegangenen Gesellschafterversammlungen» gefasst. A. und B. waren damit nicht einverstanden und klagten. Aus ihrer Sicht bezweckte der Beschluss, die – insbesondere – aufgrund formeller Mängel als nichtig monierten Beschlüsse der Vorjahre nachträglich zu genehmigen. Das von A. und B. angerufene Handelsgericht Zürich wies die Klage jedoch aufgrund folgender Erwägungen ab:

Grundsätzlich sei die nachträgliche, den Mangel ex tunc heilende Genehmigung eines nichtigen Beschlusses wegen dessen Unheilbarkeit nicht möglich; sie führe ihrerseits zur Nichtigkeit eines solchen Genehmigungsbeschlusses (E. 3.2.1.2). Allenfalls könnten die nicht gehörig eingeladenen Gesellschafter einen Beschluss, der aufgrund von Einberufungsmängeln nichtig sei, ex tunc genehmigen. Dies scheide vorliegend aber aus, da die Kläger dem Genehmigungsbeschluss nicht zugestimmt hätten. Ebenso wenig relevant sei vorliegend die Möglichkeit einer Neufassung der präsumtiv nichtigen Beschlüsse mit Wirkung ex nunc (E. 3.2.1.4). Infolgedessen sei zu prüfen, ob die zu genehmigenden Gesellschafterversammlungsbeschlüsse der Vorjahre aufgrund formeller und /oder materieller Mängel nichtig seien, was notwendig die Nichtigkeit des Genehmigungsbeschlusses zur Folge hätte (E. 3.2.1.5).

Quelle: www.legalis.ch

Gedruckt von: Universität St. Gallen - Bibliothek am: 02.01.2022

Nach Ansicht des Handelsgerichts sind die in den Jahren 1999 bis 2010 ergangenen Beschlüsse tatsächlich nichtig, weil die C. GmbH jeweils Universalversammlungen abhielt. Eine Universalversammlung, die in Abwesenheit auch nur eines Gesellschafters stattfinde, leide an einem derart schweren formellen Mangel, dass die Nichtigkeit der an dieser Versammlung getroffenen Beschlüsse resultiere (E. 3.2.2.2). Allerdings sei das Geltendmachen der Nichtigkeit durch A. und B. rechtsmissbräuchlich, da sie – aufgrund einer Absprache und im Wissen um ihre Rechte als Gesellschafter – über zehn Jahre lang keinen Anspruch auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen gestellt hätten (E. 3.2.3.4). Und da die untersuchten Beschlüsse auch unter keinen (bewiesenen) materiellen Mängeln litten, welche deren Nichtigkeit nach sich zöge (E. 3.2.4 ff.), sei der angefochtene Genehmigungsbeschluss nicht nichtig, so das Handelsgericht (E. 3.2.5).

Kommentar

Der Entscheid vermag dogmatisch nicht vollends zu überzeugen. Denn wie kann es sein, dass mit einem Genehmigungsbeschluss frühere Beschlüsse, deren Nichtigkeit vom Handelsgericht festgestellt wurde (E. 3.2.2.2), zu Gültigkeit erhoben werden? Wie das Handelsgericht zu Recht festhält, sind nichtige Beschlüsse unheilbar, auch eine heilende Wirkung durch Zeitablauf ist ausgeschlossen (E. 3.2.1.2). Daran ändert auch Art. 2 Abs. 2 ZGB nichts: Dass die Kläger die Nichtigkeit der Beschlüsse von 1999 bis 2010 erst Jahre später geltend machen, ist zwar wohl rechtsmissbräuchlich – deswegen werden diese Beschlüsse aber nicht geheilt, sondern sie bleiben nichtig. Die vom Handelsgericht zitierte Bemerkung des Bundesgerichts, dass «der Zeitablauf je nach der konkreten Situation selbst den Makel der Nichtigkeit zu ‹heilen› vermag» (BGer 5C.143/2005 vom 2. Februar 2006, E. 2), ist nicht wörtlich zu verstehen (siehe unten). Infolgedessen müsste auch der Genehmigungsbeschluss als nichtig beurteilt werden, denn es ist – wie vom Handelsgericht richtig bemerkt (E. 3.2.1.2) – schlechterdings nicht möglich, etwas Nichtiges, d.h. Inexistentes, zu genehmigen (vgl. BK-KRAMER, Art. 19–20 OR N 318).

Die Nichtigkeit ist beständig, lediglich ihre Geltendmachung im Prozess – vorliegend das Begehren um Feststellung der Nichtigkeit durch das Gericht – unterliegt aufgrund des Rechtsmissbrauchsverbots einer zeitlichen Begrenzung (vgl. etwa ZK-BAUMANN, Art. 2 ZGB N 386). Richtigerweise hätte das Handelsgericht darum aufgrund der Rechtsmissbräuchlichkeit des klägerischen Begehrens die Nichtigkeit der Beschlüsse von 1999 bis 2010 nicht feststellen dürfen und die Prüfung des Genehmigungsbeschlusses unterlassen müssen (Klageabweisung).

Jürg Fisch

Quelle: www.legalis.ch